

Zu Nr. 1

Änderung in § 2 Abs. 3 Rechte der Einwohner

Bisherige Fassung

„Die Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde **vor Beginn des** öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.“

Erläuterung

Die Gemeinde beabsichtigt, die Einwohnerfragestunde zur Erhöhung der Attraktivität im Ablauf nicht mehr vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung durchzuführen, sondern erst nach dem Bericht des Bürgermeisters und der Ausschüsse, aber noch vor der Behandlung der Beschlussvorlagen und Anträge in den Tagesordnungspunkten.

Diese Änderung ist nach § 17 der Kommunalverfassung M-V möglich. Der einschlägige Kommentar von DARSOW/GENTNER/GLASER/MEYER „Schweriner Kommentierung zur Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ sieht zwar einerseits den typischen Ablauf so, wie die Positionierung der Einwohnerfragestunde derzeit erfolgt, hat aber andererseits auch keine Bedenken dargelegt, soweit die Fragestunde an anderer Stelle außerhalb der Sachpunkte in der Tagesordnung platziert wird. Die Hauptsatzung bildet hierzu den Rahmen, die Detailregelung erfolgt in der Geschäftsordnung.

Zu Nr. 2

Änderung in § 6 Abs. 2 Bürgermeister

Bisherige Fassung

„(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über:

2. die Verfügung über Gemeindevermögen über

- die Vergabe von Leistungen nach der VOL (Verdingungsordnung für Leistungen), die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach der VOF, wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeit, Studien u.ä.“

Erläuterung

Die Formulierung muss aufgrund der Änderung des Vergaberechtes angepasst werden. Es gelten nunmehr unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Der Regelungsinhalt wird damit geändert. Bisher waren dem Bürgermeister alle Vergabeentscheidungen übertragen. Das entspricht aber nicht der Vorgabe des § 22 Abs. 4 Nr. 3 der Kommunalverfassung, der eine Stufenlösung mit Wertgrenze vorsieht. Das Einziehen einer Wertgrenze bei Erreichen der EU-Schwellenwerte stellt eine praktikable Lösung dar. Der Bürgermeister entscheidet wie bisher ausschließlich darüber, wer den Zuschlag für einen Auftrag erhält, nicht über das Ob und das Wie eines Auftrages. Bei Entscheidungen oberhalb der EU-Schwellenwerte obliegt dieses zukünftig der Gemeindevertretung.

Zu Nr. 3

Neufassung von § 7 Entschädigungen

Bisherige Fassung

„(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **1.500 Euro**. ~~Beträgt die vom Statistischen Amt fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni 2014 über 4.000 Einwohner, erhält der Bürgermeister ab 01.01.2015 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.750 Euro.~~ Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) ~~Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei dessen Verhinderung für jeden Tag der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.~~

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und ihrer Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind und ihrer Fraktionen, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befassen. Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 6 beschränkt.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von **100 Euro** monatlich.“

Erläuterung

Am 29.06.2019 ist eine neue Entschädigungsverordnung in Kraft getreten, die im Wesentlichen neue Höchstsätze festlegt. Damit haben die Gemeindevertretungen die Möglichkeit, die Entschädigungssätze in den Hauptsatzungen bis zu diesen Höchstsätzen neu zu regeln.

In der Begründung zur EntschVO M-V heißt es dazu:

„Die letzte umfassende Anpassung der Entschädigungshöchstsätze gab es durch Neufassung der Entschädigungsverordnung im Jahre 2013. Die Neufassung der Verordnung im Jahr 2016 beinhaltete nur geringfügige Änderungen. Eine weitere spürbare Erhöhung der Höchstsätze für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen bei allen kommunalen Ehrenämtern ist zum jetzigen Zeitpunkt geboten, um die Beträge den gestiegenen Lebenserhaltungskosten und Bürokratieaufwendungen anzupassen sowie weiter und verstärkt Anreize zu setzen, dass sich weiterhin viele qualifizierte Personen für ehrenamtliche Tätigkeiten bewerben. Diese Erhöhung umfasst auch die Entschädigungen der Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie der Kreistagsmitglieder. Gleichzeitig sollen die zu gewährenden Aufwandsentschädigungen weiterhin keinen Entgeltcharakter erhalten, um die Ehrenamtlichkeit zu wahren und die Tätigkeit nicht der einer hauptberuflichen anzunähern.“

„Aus den eingangs genannten Gründen werden die Höchstsätze für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen aller ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften um gerundet 20 Prozent angehoben. Aufgrund eines gestiegenen Zeitaufwands für die Ausübung des Ehrenamtes, der weiterhin bestehenden Sozialversicherungspflicht und in

Ansehung des persönlichen Haftungsrisikos werden die Höchstsätze für das ehrenamtliche Bürgermeister- und das Amtsvorsteheramt zusätzlich angehoben.“

In den vorliegenden Entwurf wurden alle Höchstsätze der neuen EntschVO M-V aufgenommen, ebenso der monatliche Sockelbetrag, der erstmals an Mitglieder der Gemeindevertretung gezahlt werden kann, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Einwohnerzahl. Sitzungsgelder wurden nicht erhöht.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf den Vorschlag, die Regelung zu streichen, dass die Stellvertreter eine Tagespauschale erhalten, wenn der Bürgermeister in der Ausübung seiner Dienstgeschäfte verhindert ist. Nunmehr wird eine feste monatliche Pauschale gezahlt, die nicht auf die Verhinderung bezogen ist.

In der EntschVO M-V wurde gestrichen, dass Empfänger funktionsbezogener Aufwandsentschädigungen kein Sitzungsgeld erhalten dürfen. Damit können Bürgermeistern und Stellvertretern nun auch Sitzungsgelder gezahlt werden. Der Bürgermeister hat sich mit seinen beiden Stellvertretern darauf verständigt, diese Möglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen.